

II-405 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

15.7.1964

151/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. B r o e s i g k e und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen,
betreffend Gleichstellung der Ferialpraxis-Entschädigung mit der
Lehrlingsentschädigung.

-.-.-.-

Gemäss § 5 Abs.2 Gehaltsgesetz gilt der Bezug einer Lehrlingsentschädigung ohne Rücksicht auf die Höhe dieser Entschädigung nicht als Versorgung. Dagegen gilt der Bezug eines Ferialpraktikanten als Versorgung, sodass während der Ferialpraxis der Bezug von Kinderzulage und Kinderbeihilfe eingestellt wird.

Bei den Schülern der gewerblichen Mittelschulen ist in zunehmendem Masse die Absolvierung einer Ferialpraxis notwendig geworden, ja sogar in den Lehrplänen vorgesehen. Die Entschädigung beträgt üblicherweise einen Kollektivvertragslohn, der in allen Fällen über 500 S. liegt.

Wenn der Ferialpraktikant nun dieses Einkommen besitzt, verliert der bezugsberechtigte Haushaltsvorstand für diese Zeit die Kinderzulage, die Kinderbeihilfe und zum Teil auch die Haushaltszulage. Dies ist gegenüber der Berechnung bei der Lehrlingsentschädigung eine ungerechtfertigte Benachteiligung.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher die

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, durch geeignete Massnahmen eine Gleichstellung der Bezüge von Ferialpraktikanten mit der Lehrlingsentschädigung herbeizuführen?

-.-.-.-